

FLYER - GARANTIE - BESTIMMUNGEN

1. Gewährleistung des Fachhändlers

Den Endkunden stehen die üblichen Gewährleistungsansprüche gegenüber dem FLYER Fachhändler zu (je nach Vereinbarung bzw. anwendbarem Recht; in der Regel zwei Jahre ab Übergabe). Beim Akku wird nach zwei Jahren eine Restkapazität von 60% der ursprünglichen Nennkapazität gewährleistet, sofern der Akku gemäss Betriebsanleitung bedient und aufgeladen wurde.

Nicht Gegenstand von Gewährleistungsansprüchen ist die übliche Abnutzung von Verschleissteilen (z.B. Reifen, Schläuche, Ketten, Ritzel, Bremsbeläge, Lackierung, Aufschriften). Es liegt im Verantwortungsbereich des Endkunden, das FLYER E -Bike regelmässig zu warten und zu pflegen (inkl. Durchführung aller Inspektionen gemäss Bedienungsanleitung).

Gewährleistungsansprüche sind ausserdem ausgeschlossen, wenn das FLYER E-Bike selbständig modifiziert bzw. repariert oder nicht bestimmungsgemäss gebraucht wurde:

Renn- und Wettkampfeinsatz, gewerblicher Gebrauch, Überladung und weitere Nutzung ausserhalb des vorgesehenen Zwecks.

2. Herstellergarantie der FLYER AG

a. Gewährleistungen

Unabhängig von den Gewährleistungsrechten gegenüber dem FLYER Fachhändler übernimmt die FLYER AG gegenüber dem Endkunden auf neue, komplett montierte FLYER E -Bikes, welche von einem von der FLYER AG anerkannten FLYER Fachhändler endmontiert und justiert wurden, freiwillig ab Kaufdatum folgende Gewährleistungen:

- Rahmen: 10 Jahre auf Rahmenbruch
- Motor, Motorsteuerung, Display, Ladegerät: grundsätzlich 5 Jahre auf Fabrikations- und Materialfehler
- betreffend FLYER-E-Bikes des Segments „Mountain“ 3 Jahre auf Fabrikations- und Materialfehler.

Für Occasionsvelos läuft die Gewährleistungsfrist ab dem Datum der ersten Inverkehrsetzung.

b. Abwicklung von Gewährleistungsansprüchen

Innerhalb der Gewährleistungsfrist übernimmt die FLYER AG die Kosten für Reparaturen oder Ersatz infolge oben genannter Produktmängel, sofern diese von einem von der FLYER AG anerkannten FLYER Fachhändler nach einer klaren Identifizierung des FLYER E -Bikes (Kaufbeleg, ausgefüllter E-Bike-Pass oder bei entsprechender Registrierung) erbracht werden. Die Gewährleistung gilt beim Verkauf an einen Dritten weiter. Die FLYER AG behält sich das Recht vor, bei einem Austausch eines FLYER E-Bike oder von Komponenten im Rahmen von Garantieleistungen funktionell gleichwertige Ware zu liefern bzw. zu verbauen.

Die Inanspruchnahme der Garantie führt nicht zu einer Verlängerung der ursprünglichen Frist. Es gelten die gleichen Gewährleistungsbeschränkungen wie die unter Ziffer 1 genannten.